

An alle Studierenden und Lehrenden
der Universität Rostock

Rostock, 8. Mai 2019

Ausschreibung zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre

Im Verfügungsbereich des Prorektors für Studium, Lehre und Evaluation wurde ein Fonds eingerichtet, um Projekte zu fördern, die komplementär zu den regulären Aktivitäten in Studium und Lehre neue Entwicklungen anschieben und Spielräume für Veränderungen schaffen sollen. Alle Projekte sind so auszurichten, dass sich die Studienmöglichkeiten und –bedingungen verbessern und weiterentwickeln.

Die Ausschreibung richtet sich **an alle Studierenden und Lehrenden** der Universität Rostock.

Die Laufzeit ist von Oktober 2019 bis max. September 2020 eingegrenzt. Im Sommersemester 2020 sollen die Projektverantwortlichen den Beiratsmitgliedern im Rahmen einer Präsentation über den Stand und das weitere Vorhaben der Projektarbeit berichten.

Die Anträge sind bis spätestens zum 15.07.2019 beim Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation einzureichen. Hierfür ist das Antragsformular (siehe Anlage*) zu verwenden.

Gefördert werden **insbesondere studentische** Initiativen, die

- der Interdisziplinarität im Bereich Lehre über Fakultätsgrenzen hinaus dienen,
- Zusatzangebote zu wichtigen/aktuellen Themen, die noch nicht im Curriculum enthalten, aber elementar für die Berufsqualifizierung sind, entwickeln und umsetzen mit dem Ziel, diese zukünftig in den Curricula zu verankern
- der Gewinnung und dem Halten der Studierenden dienen (Erhöhung der Attraktivität der Studiengänge, Betreuung von Studierenden, ...),
- den internationalen Austausch stärken,
- Vielfalt fördern,
- die Kooperation/Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten ausbauen und verbessern oder
- die Beteiligung an Maßnahmen der Hochschuldidaktik erhöhen.

Jedes Semester wird es eine neue Ausschreibung zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre geben. Die Antragsfristen sind jeweils der 15. Januar für einen Projektbeginn zum Sommersemester und der 15. Juli für einen Projektbeginn zum Wintersemester. Die maximale Laufzeit der Förderperiode ist an die Amtszeit des Prorektors für Studium, Lehre und Evaluation gebunden und verringert sich daher bei nachfolgenden Ausschreibungen.

* <https://www.uni-rostock.de/einrichtungen/zentrale-einrichtungen/hochschul-und-qualitaetsentwicklung/qualitaetsentwicklung/fonds-des-psl/>

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Studierende und Lehrende aus allen Bereichen der Universität Rostock. Gefördert werden Einzel- und Gruppenanträge. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Welche Kriterien sind bei der Projektbeantragung zu beachten?

Nur Projekte, die sich an folgenden Aspekten orientieren, sind förderfähig:

- Das Projekt passt zum Konzept des PSL-Fonds (siehe Anlage).
- Die Projektidee ist innovativ; sie bietet Entwicklungspotential.
- Das Projekt lässt sich in das Gesamtkonzept eines Institutes, einer Fakultät bzw. des Hochschulentwicklungsplanes der Universität Rostock einordnen und findet Akzeptanz unter Lehrenden und Studierenden.
- Der Bezug zur Wissenschaft ist gegeben.
- Das Projekt ist zielgruppenrelevant und hat einen gesellschaftlichen Nutzen.
- Das Projekt überzeugt durch nachweisliche Qualitätssicherung.
- Das Projekt ist unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen realisierbar und bietet Transfermöglichkeiten.
- Eine Finanzierung der Anschaffung von Geräten, der Durchführung von Exkursionen o. ä. ist nur möglich, wenn diese im Gesamtrahmen des Projekts notwendig und sinnvoll erscheint. (Die Finanzierung einer reinen Anschaffung von Geräten oder einer reinen Durchführung von Exkursionen ist ausgeschlossen.)
- Die geplanten Maßnahmen eignen sich zur Verstetigung.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Die Anträge sind über die Dekane bzw. Leiter der Einrichtungen bis zum 15.07.2019 beim Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation einzureichen. Es ist das beigefügte Formular für die Antragstellung zu verwenden. Die Anträge sollten Angaben dazu enthalten, woran der Erfolg des Projekts gemessen wird.

Beantragt werden können Sach- und Personalmittel (Hilfskraftverträge). Beschäftigungspositionen können nicht gefördert werden.

Die Fondsmittel dienen nicht der Schließung struktureller Lücken, sondern sind ausschließlich für die oben genannten Zwecke zu verwenden. Nach Ablauf der Förderung muss die entsprechende Einheit auch ohne die Fondsmittel funktionsfähig sein.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt sind, d.h. zu allen Punkten der Ausschreibung Angaben enthalten und bei denen die beantragten Mittel mit entsprechenden Arbeitspaketen hinterlegt sind.

Wer entscheidet über die Förderung?

Für die Auswahl und die Entscheidung über die Förderwürdigkeit der Projekte hat sich ein Beirat konstituiert, der sich neben dem Prorektor für Studium, Lehre und Evaluation aus Lehrenden und Studierenden zusammensetzt.

Anspruch auf Finanzierung besteht nicht. Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Begutachtung informiert.